

Besondere Bedingungen Corporate Insurance (CI) zum Liberty-Rahmenkonzept

Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Kündigung im Schadenfall

Der Versicherer verzichtet bei Jahresverträgen auf sein Recht zur Kündigung im Schadenfall. Bei mehrjährigen Verträgen kann der Versicherer abweichend von Ziffer 9.3.1 AVB-VH nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Zudem erfolgt diese nicht ohne vorherige Anhörung durch CI.

1.2 Schadenfallmeldung

Ergänzend zu Ziffer 5.2.1 AVB-VH kann die Anzeige des Versicherungsfalles alternativ bei CI angezeigt werden. Dies gilt zudem für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung.

1.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen und Geheimhaltungsvereinbarungen

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund der versehentlichen Verletzung von Datenschutzgesetzen, Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen. Dabei gilt:

- Mitversichert ist die Geltendmachung von Vertragsstrafen;
- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit).

1.4 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und zum Schutz vor Diskriminierung

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Mitversichert sind zudem gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem AGG.

1.5 Innovationsklausel

Werden die dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

1.6 Abwehrschutz unterhalb Selbstbehalt

Abweichend von Ziffer 3.6.2 AVB-VH besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

1.7 Tippgeber

Mitversichert ist die Tätigkeit als Tippgeber sowie Tippgeber des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit versicherten Tätigkeiten. Dies umfasst auch das Auswahlverschulden bei der Vermittlung von Kunden an Vermögensverwalter oder Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler sowie Finanzdienstleistungsvermittler.

1.8 Finanzordner

Mitversichert ist die Erstellung und Pflege eines Finanzordners für Kunden im Rahmen der versicherten Tätigkeiten.

1.9 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm während der Vertragslaufzeit obliegende Anzeige (Ziffer 11.2 AVB-VH) oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag

zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten.

1.10 *Eigenschadendeckung*

Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Dabei gilt:

- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit);
- Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.

1.11 *Erweiterung Internetklausel*

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit. Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 3.6 AVB-VH ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

1.12 *Mediationsverfahren*

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenden Kosten und – nach Abstimmung – die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

1.13 *Ansprüche wegen nicht gekündigter Maklerverträge bei Geschäftsaufgabe*

Der Versicherungsschutz umfasst auch gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen fahrlässig nicht gekündigtem Maklervertrag vor Gewerbeabmeldung bzw. Geschäftsaufgabe des Versicherungsnehmers.

1.14 *Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs vorgekommen. Dies gilt längstens bis zu drei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

Deckungserweiterungen § 34c Gewerbeordnung (GewO)

2.1 Mitversicherung Generationenberater

Mitversichert gilt die Beratung und Vermittlung an einen externen Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sowie die Vermittlung von Dienstleistern in diesem Zusammenhang.

Sofern zusätzlich vereinbart, gilt die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (Erstellung vermittlungsunabhängiger Analysen, Gutachten sowie Hilfestellungen bei Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in dem Bereich mitversichert. Voraussetzung ist die Zertifizierung als Generationenberater (IHK), Ruhestandsplaner (DMA). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter Beratung bei Unternehmensnachfolge.

2.2 Vermittlung von Spareinlagen und Kontenverträge

Mitversichert gilt die Vermittlung von Spareinlagen und Kontenverträge (auch Metallkontenverträge), sofern die Einlage durch eine Entschädigungseinrichtung nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) gesichert ist.

2.3 Vermittlung von physischen Edelmetallen

Sofern zusätzlich vereinbart, gilt die Vermittlung physischer Edelmetalle mitversichert, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer ist weder Eigentümer noch Besitzer des Gegenstandes oder beschafft sich diesen.

2.4 Unbegrenzte Nachmeldefrist für Darlehensvermittler und Immobilienmakler

Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz für Darlehensvermittler und Immobilienmakler gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).

Dies gilt zudem für die Erben des Versicherungsnehmers.

2.5 Vermittlung von Gas- und Stromverträgen

Mitversichert gilt die Vermittlung von Gas- und Stromtarifen an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Unter den Versicherungsschutz fallen auch Verhandlungen für den Kunden über Konditionen mit den Versorgern und Lieferanten.

Deckungserweiterungen § 34d Gewerbeordnung (GewO)

3.1 Angehörigeneinschluss

Abweichend von Ziffer 4.6 AVB-VH sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Soziern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, vom Versicherungsschutz umfasst. Dabei gilt:

- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit);
- Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Deckungserweiterungen § 34f Gewerbeordnung (GewO)

4.1 Rendite- und Performancerisiko

Ziffer 8.3 CI/LSM RBB FAV wird ergänzt: Dies gilt nicht für Empfehlungen und Vermittlungen von für den Kunden ungeeigneten/unangemessenen Finanzanlagen.